

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Teilaufhebung der mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung vom 02.12.2021 angeordneten Aufstallungspflicht von Geflügel im Kreis Ostholstein und des Verbots der Durchführung von Ausstellungen von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel anderer Arten zum Schutz gegen die Geflügelpest im Kreis Ostholstein**

Aufgrund zurückgehender Nachweise des hochpathogenen aviären Influenza-Virus (HPAIV) des Subtyps H5 bei Wildvögeln im Kreis Ostholstein und des gleichzeitig fortbestehenden Infektionsrisikos in ornithologisch bedeutsamen Gebieten wird nach erneuter Risikobewertung auf Grundlage des Artikels 70 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe i und Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit ("Tiergesundheitsrecht") vom 09. März 2016 (Abl. L 84 vom 31.03.2016, S. 1), des § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 sowie § 65 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - GeflPestSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664), des § 1 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) vom 16. Juli 2014 (GVOBl. S. 141), des § 4 Absatz 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 ((BGBl. I S. 1170), des § 117 Absatz 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz -LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 1992 (GVOBl. S. 243, 534) und des § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils aktuell geltenden Fassung die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und des Verbots der Durchführung von Ausstellungen von Geflügel zum Schutz gegen die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest) im Kreis Ostholstein vom 02.12.2021 wie folgt geändert:

Das mit der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 02.12.2021 für das im gesamten Gebiet des Kreises Ostholstein angeordnete Aufstallungsgebot für Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel wird auf die nachfolgenden Risikogebiete eingegrenzt:

I. **Risikogebiete** (Gebiete mit besonderer ornithologischer Bedeutung):

1. Der gesamte Küstenstreifen entlang der Ostsee in einer Tiefe von 3000 Metern, von der Wasserlinie in das Landesinnere gemessen,
2. Ein jeweils 500 Meter breiter Ufersaum um folgende Binnengewässer:

Dieksee, Kellersee, Barkauer See, Ruppersdorfer See, Hemmeldorfer See und Großer Plöner See

3. Die in der anliegenden Karte in dunkelblauer Farbe eingezeichneten Rastgebiete für Wildvögel nordwestlich des Neustädter Binnenwassers in der Stadt Neustadt in Holstein und östlich der Ortschaft Gnissau (Gemeinde Ahrensböök).
- II. In den unter Ziffer I genannten Risikogebieten dürfen Enten, Fasane, Gänse, Hühner, Laufvögel, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner und Wachteln (Geflügel) ausschließlich
- a. in geschlossenen Ställen oder
  - b. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), gehalten werden.

Unter „Geflügel“ werden dabei nach Maßgabe des Artikels 4 Nr. 9 der Verordnung (EU) 2016/429 Vögel definiert, die zu folgendem Zwecken in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden: Erzeugung von Fleisch, Konsumeiern, sonstigen Erzeugnissen, Wiederaufstockung von Wildbeständen, Zucht von Vögeln zu vorgenannten Zwecken. Hierbei handelt es sich insbesondere um **Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse.**

Alternativ kann zur Haltung von Geflügel unter Netzen oder Gitter eine Ausnahmegenehmigung unter folgenden Bedingungen bei der Kreisverwaltung Ostholstein, Veterinäramt beantragt werden:

- a) Im schriftlichen Antrag ist die Geflügelart, die Anzahl der Tiere, ihrer Nutzungsart und der Standort anzugeben.
- b) Es ist vom Tierhalter nachvollziehbar zu begründen, warum eine Geflügelhaltung nach a oder b nicht möglich ist.
- c) Netze oder Gitter zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln dürfen nur genutzt werden, wenn sie als Abdeckung nach oben eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.
- d) Jedes verendete Tier ist der Kreisverwaltung Ostholstein, Veterinäramt unverzüglich zu melden und auf Kosten des Tierhalters beim Landeslabor Schleswig-Holstein in Neumünster unverzüglich auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus virologisch untersuchen zu lassen,
- e) Enten, Gänse und Laufvögel sind räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten und die Tiere sind vierteljährlich virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersuchen zu lassen. Die Untersuchungen sind jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand auf Kosten des Tierhalters beim Landeslabor Schleswig-Holstein in Neumünster durchzuführen. Die Befunde sind der Kreisverwaltung Ostholstein, Veterinäramt vorzulegen.

## **Das Verbot von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) im gesamten Kreis Ostholstein bleibt bestehen.**

### **Begründung:**

Bei der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI), auch Geflügelpest oder Vogelgrippe genannt, handelt es sich um eine hochansteckende, bekämpfungspflichtige Tierseuche der Kategorie A nach Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429. Die Viruserkrankung kann bei gehaltenen Vögeln und Wildvögeln nach teilweise schweren Erkrankungserscheinungen zu massenhaftem Verenden führen und insofern schnell epidemische Ausmaße annehmen. Das Geflügelpestvirus wird durch direkten Tierkontakt, aber auch über die Luft übertragen, sodass sich eine Infektion rasch ausbreiten kann. Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Sekreten aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein. Die Seuche kann ebenfalls durch indirekten Kontakt über Personen, Transportbehälter, Verpackungsmaterial, Eierkartons, Einstreu oder Schadnager, aber auch durch das Virus ausscheidende Wildvögel, die nicht unbedingt selbst erkranken, übertragen werden. Seit Mitte Oktober 2021 wurden in Schleswig-Holstein zahlreiche mit dem Influenza-Virus des Subtyps H5N1 infizierte Wildvögel verendet oder erkrankt aufgefunden. Bei den infizierten Vögeln handelte es sich unter anderem um verschiedene Arten von Gänsen (Nonnen-, Grau-, Ringel, Kanada-, Bläss-, Brand-, Nil- und Saatgans), Enten (Pfeif-, Eider-, Trauer- und Stockente), Möwen (Mantel-, Lach-, Silber- und Sturmmöwe), Schnepfenvögeln (Großer Brachvogel, Knutt), Greifvögel (Bussard, Falke, Rotmilan), Schwäne (Höcker- und Singschwan), Reiher (Silber- und Graureiher) sowie Rabenvögel (Elster, Saatkrähe) und Eulen (Uhu, Waldohreule). Die Tierseuche breitete sich in den Folgemonaten sowohl innerhalb als auch außerhalb von Schleswig-Holstein in der Wildvogelpopulation sehr stark aus. Sie wurde auch in zahlreiche Nutztierbestände eingeschleppt, was zu hohen Tierverlusten führte und erhebliche betriebs- und volkswirtschaftliche Schäden vor allem für die betroffenen Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrie zur Folge hatte.

Bereits mit Allgemeinverfügung vom 02.12.2021 ordnete der Kreis Ostholstein nach Risikoeinschätzung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in Geflügelbestände bzw. Bestände mit in Gefangenschaft gehaltener Vögel durch Wildvögel die Aufstallung im gesamten Gebiet des Kreises Ostholstein an, nachdem kurz zuvor im Kreis Ostholstein bei einer tot aufgefundenen Möwe auf Fehmarn das Virus nachgewiesen wurde, die Zahl der infiziert aufgefundenen Wildvögel kontinuierlich zunahm und auch das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) in seiner damaligen Risikobewertung zum Auftreten von HPAIV H5 in Deutschland das grundsätzliche Risiko der Einschleppung von Geflügelpest in deutsche (Haus-)Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln bundesweit als hoch eingeschätzt hatte. Das Land Schleswig-Holstein ordnete zudem mit Allgemeinverfügung vom 23.11.2021 vorbeugende Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen an. In den Wintermonaten stieg die Zahl der nachweislich am Geflügelpestvirus verendeten Wildvögeln erheblich an. Zwischenzeitlich wurde aufgrund der Ausbreitung der Tierseuche in allen Kreisen und kreisfreien Städten in Schleswig-

Holstein die Aufstallpflicht für Geflügel verfügt. Bis zum 04.03.2022 wurden landesweit Geflügelpestnachweise in Proben von insgesamt 567 Wildvögeln aus allen Kreisen und kreisfreien Städten geführt. Es besteht regional oder örtlich noch immer ein überdurchschnittliches Infektionsrisiko. Allerdings scheint sich die Lage seit Januar 2022 im Kreis Ostholstein kontinuierlich zu verbessern. Die Zahlen der für das Kreisgebiet gemeldeten toten Wildvögel, wie auch die bestätigten Nachweise des aviären Influenza-Virus sind stark zurückgegangen. Der letzte vom FLI bestätigte positive Fall im Kreis Ostholstein war am 18.01.2022.

Die Bekämpfung der Geflügelpest ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 geregelt. Die zuständige Behörde trifft Risikominderungsmaßnahmen und verstärkt Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren, um das Seuchengeschehen einzudämmen. Bei Verdacht bzw. amtlicher Bestätigung einer gelisteten Seuche gemäß Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe a (hier der Hochpathogenen Aviären Influenza) bei einem Wildvogel trifft die zuständige Behörde gemäß Artikel 70 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/429 die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen. Dazu gehören gemäß Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe d der vorgenannten Verordnung insbesondere Maßnahmen zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Seuchenerregers, indem gehaltene Tiere empfänglicher Arten so isoliert werden, dass ein Kontakt mit wildlebenden, potenziell infizierten Tieren verhindert wird.

Die Anordnung der Aufstallung dient dabei der Seuchenprävention und -bekämpfung und gilt als geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahme zum Schutz vor dem Eintrag des Erregers der Geflügelpest in Geflügelhaltungen. Durch Isolierung und Kontaktverhinderung mit wildlebenden Tieren kann eine Ausbreitung des Geflügelpest-Virus auf andere empfängliche Vögel effektiv verhindert werden und somit gleichzeitig auch eine Ausbreitung des Seuchenerregers unterbunden werden. Hierzu ordnet die zuständige Behörde gemäß § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 der Geflügelpestverordnung eine Aufstallung des Geflügels in der erfolgten Art und Weise an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist. Die Anwendung der nationalen Geflügelpestverordnung zusätzlich zu den Tierseuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen nach dem EU-Recht ist gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 zulässig, sofern sie mit diesen im Einklang steht und zur Bekämpfung der Ausbreitung einer Tierseuche der Kategorie A erforderlich und verhältnismäßig ist. Nach § 13 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Geflügelpestverordnung ist dabei jedoch auch eine selektive Rückstufung auf eine risikobasierte Aufstallung in Teilbereichen möglich. Der Fachdienst Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit des Kreises Ostholstein ist die zuständige Behörde für diese Ausführung. In der Risikobewertung sind gemäß § 13 Absatz 2 Nr. 1 der Geflügelpestverordnung die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, rasten oder brüten, sowie das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln und der Verdacht auf Geflügelpest oder der Ausbruch der Geflügelpest in einem Kreis, der an einen betroffenen Kreis ggf. angrenzt, zu berücksichtigen. Zu den Gebieten mit besonderer ornithologischer Bedeutung, in denen die Aufstallung gemäß § 13 Absatz 1 und 2 Geflügelpestverordnung aufrechtzuerhalten bzw. anzuordnen ist, gehören neben den ganzjährig bedeutsamen ornithologischen Gebieten die über Mitte März hinaus verbleibenden Vogelrastgebiete sowie Hauptflugkorridore von Zugvögeln. Im Kreis Ostholstein wurden zwar bereits seit Januar keine weiteren positiven Nachweise

des aviären Influenza-Virus bei Wildvögeln mehr festgestellt, das allgemeine Seuchengeschehen lässt jedoch gegenwärtig eine vollständige und ersatzlose Aufhebung des Aufstallungsgebots vom 02.12.2021 noch nicht zu. Nach der aktuellen Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts wird die Gefahr einer Einschleppung durch direkte und indirekte Kontakte zwischen infizierten Wildvögeln und Nutzgeflügel europa- bzw. sogar weltweit betrachtet weiterhin als hoch bewertet. So werden unter anderem aus den Niederlanden weiterhin Ausbrüche in Hausgeflügelbeständen gemeldet. Zweifelsfrei kann nicht behauptet werden, dass es zu einem Erliegen der aviären Influenza gekommen ist. Die lokale Situation im Kreis Ostholstein ergibt jedoch zurzeit eine sehr geringe Fallzahl. Auch mit einer möglichen Dunkelziffer ist die Verhältnismäßigkeit angeordneter Tiergesundheitsmaßnahmen neu zu überdenken. Eine Stallpflicht für Geflügel im ganzen Kreisgebiet erscheint bei heutiger Neubewertung der Lage nicht mehr als gerechtfertigt. Deutschlandweit besteht vor allem bei Geflügel in Regionen mit hoher Wildvogeldichte und in der Nähe von Wildvogelrast- und Sammelplätzen eine hohe Gefahr. Diesem Umstand wird mit der Ausweisung der sogenannten Risikogebiete Rechnung getragen.

Während das vereinzelte Vorkommen und das weiterhin bestehende Restrisiko der aviären Influenza auch außerhalb dieser ornithologisch bedeutsamen Gebiete durch eigenverantwortliche Maßnahmen und mit den bestehenden Tierhalterpflichten zur Biosicherheit gebannt werden dürfte, bedarf es für entlang der Küste, sowie um bestimmte Seen im Binnenland weiterhin angemessener Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen. Als Ergebnis einer aktuellen Risikobewertung für den Kreis Ostholstein kann daher außerhalb der unter Ziffer 1 (1.1, 1.2 und 1.3) benannten ornithologisch bedeutsamen Gebieten die Anordnung zur Aufstallung vom 02.12.2021 aufgehoben werden. Um dort das gehaltene Geflügel bzw. die in Gefangenschaft gehaltener Vögel gleichwohl vor einer Infektion mit dem hochpathogenen aviären Influenza-Virus zu bewahren, sind jedoch auch weiterhin Schutzmaßnahmen einzuhalten. In dem unter Ziffer 1.1, 1.2 und 1.3 benannten Gebieten muss das Geflügel in Haltungsbeständen bis auf Weiteres weiterhin aufgestellt bleiben, weil insoweit noch immer ein überdurchschnittliches Risiko für Infektionen mit dem hochpathogenen aviären Influenza-Virus zu befürchten ist. Die daraus resultierenden Einschränkungen für Geflügelhalter sind in Abwägung mit dem behördlich verfolgten Ziel der Tierseuchenbekämpfung zumutbar. Die Maßnahmen sind geeignet, den Zweck der Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel mit dem Erreger zu erreichen bzw. das Risiko derartiger Übertragungswege zu minimieren. Die Aufstallung ist erforderlich, da kein anderes, milderer Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Die Anordnung ist auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen Tierhalter durch die Aufstallung erleiden, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbruch für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft der betroffenen Region entstehen kann, nachrangig sind. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der Aufstallung die privaten Interessen der betroffenen Tierhalter. Die Einschränkungen für Tierhalter, die sich an das Aufstallungsgebot knüpfen, sind somit angesichts der konkreten erhöhten Gefährdungslage hinzunehmen und ebenfalls zumutbar.

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist es gemäß Artikel 70 in Verbindung mit Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 4

Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung auch weiterhin erforderlich, Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art, z. B. Viehmärkte, Viehschauen, Wettbewerbe mit Vieh, von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel anderer Arten, wie z. B. von Tauben zu verbieten. Bei der Geflügelpest handelt es sich, wie oben bereits erläutert, um eine hochansteckende Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die durch direkten Tierkontakt, aber auch durch die Luft übertragen werden kann, sodass sich die Infektion weiter ausbreitet und schnell epidemische Ausmaße annehmen kann. Obwohl das Geflügelpestgeschehen in den vergangenen Wochen im Kreis Ostholstein deutlich abgeklungen ist, zeigen aktuelle Nachweise des hochpathogenen aviären Influenza-Virus bei Wildvögeln in Schleswig-Holstein und anderen Regionen Deutschlands, dass der Tierseuchenerreger bislang nicht gänzlich aus den Wildvogelbeständen verschwunden ist. Um weiteren Einträgen in Hausgeflügelbestände vorzubeugen, ist es daher unerlässlich, auch weiterhin besondere Schutzmaßnahmen einzuhalten. Aufgrund des landesweit aktuell noch bestehenden Geflügelpestgeschehens liegt eine solche Situation bezogen auf Ausstellungen, Märkte und ähnliche Veranstaltungen von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel anderer Arten vor. Das Zusammentreffen von Geflügel bzw. gehaltenen Vögeln unterschiedlicher Herkunft, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden, sowie der mit diesen Veranstaltungen auch über die Kreisgrenze hinausgehende Personen- und Fahrzeugverkehr bergen die große Gefahr, dass es zu einer Weiterverbreitung der aviären Influenza kommt. Das Verbot der vorgenannten Veranstaltungen ist verhältnismäßig, weil es geeignet ist, die Verschleppung der aviären Influenza durch Unterbindung von Kontakten zwischen Tieren unterschiedlicher Herkunft sowie mit Personen und Gegenständen, die möglicherweise in Kontakt mit den Infektionsquellen gekommen sind, zu verhindern. Mildere Maßnahmen, als die angeordnete, sind nicht geeignet, um den Kontakt von Vögeln unterschiedlicher Herkunft und unerkannten Infektionsquellen auf Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu verhindern. In Anbetracht der mit der Ausbreitung der Aviären Influenza verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft muss das Interesse des Veranstalters hier zurückstehen.

### **Begründung der sofortigen Vollziehung:**

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet. Ein Rechtsbehelf gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil es sich bei der Geflügelpest um eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch in Nutzgeflügelbeständen mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor Einschleppung und Verschleppung der Seuche und den tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung in Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Es kann nicht mit den notwendigen und wirksamen Bekämpfungsmaßnahmen abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Feststellung der Seuche gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt hier das

öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche gegenüber dem persönlichen Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuell eingelegten Rechtsbehelfs.

**Bekanntgabe:**

Gemäß § 110 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 4 des Landesverwaltungsgesetzes kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Damit wird die Allgemeinverfügung einen Tag nach der Bekanntgabe wirksam.

**Verzicht auf Anhörung:**

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Geflügelhalter wird gemäß § 87 Abs. 2 Nr. 4 Landesverwaltungsgesetz verzichtet.

**Hinweise:**

Die vorgeschriebenen Biosicherheitsmaßnahmen auch für kleinere Geflügelhaltungen entsprechend der mit Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 23. November 2021 festgelegten vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Auf die Allgemeinen Verhaltensregeln für Kleinbetriebe mit Geflügelhaltungen und Geflügelhobbyhaltungen des Landes Schleswig-Holstein vom 23.11.2021 wird hingewiesen.

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden. Auf die Strafbarkeit einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verschleppung einer Tierseuche wird hingewiesen.

Eutin, den 24.03.2022

**KREIS OSTHOLSTEIN**  
**Der Landrat**  
Fachdienst Lebensmittelsicherheit  
und Tiergesundheit  
Im Auftrage  
gez. Dr. Marc Cursiefen  
- Amtstierarzt –

